

für die

Literatur des Auslandes.

N^o 139.

Berlin, Montag den 20. November

1843.

England.

Das irländische Parlament und die Union.

(Ein historischer Rückblick. *)

Nachdem Dermot, König von Leinster, die Gemahlin D'Mourke's, Königs von Meath, entführt hatte, beklagte sich dieser bei Roderich O'Connor, dem Gesamtherrscher der Irländer, welcher, um dem beschimpften D'Mourke Genugthuung widerfahren zu lassen, Dermot aus dem Lande jagte. Doch der bestrafte Ehebrecher sann auf Rache, und wandte sich an Heinrich II., König von England, welcher schon seit zehn Jahren die Eroberung Irlands im Schilde führte, nachdem ihm Papst Hadrian IV., damals noch im unbesrittenen Besitz aller Inseln des Erdkreises, das Recht der Eroberung zugesprochen hatte. Jenes Recht des Papstes erscheint seltsam, war aber zu damaliger Zeit so wenig irgend einem Zweifel unterworfen, daß selbst Jahrhunderte später noch die Eroberer Amerika's demselben huldigten.

Fragen wir also, worauf sich das Recht der Engländer auf den Besitz Irlands gründet, so müssen wir freilich gestehen, auf ein Verbrechen, durch ungerechte Kriege geführt und durch ein Gesetz geheiligt, das die Engländer sich wohl hätten werden, heute noch für sich geltend zu machen. Doch, was will das sagen? Ist irgend eine andere Fremdherrschaft, wenn wir bis zum Keime ihres Entstehens zurückgehen, auf ein besseres Recht gegründet? Genug, jene Eroberung blieb eine geheiligte Thatsache, welche vier Jahrhunderte hindurch die größten Anstrengungen erforderte. Denn wenn auch viele Invasionen unter Hiß-Stephan, unter Strongbowet und durch die Anglo-Normannen seit dem Jahr 1109 stattfanden, so war doch bis 1603 Irland in der That noch nicht unterworfen. — Aber die Vollendung jenes schwierigen Werkes ist doch wenigstens durch einen Vergleich herbeigeführt, es sind doch den Besiegten Bedingungen eingeräumt und von den Siegern dieselben gehalten worden? Wir wollen sehen! —

Uebergehen wollen wir die natürlichen Folgen eines erbitterten Kampfes, die unzähligen Gewaltthätigkeiten, die schamlosesten Verraubungen und Gefes- Umgebungen; lassen wir unberücksichtigt die massenhaften Hinrichtungen und Confiscationen, die gewalthätige Einführung des Protestantismus in Irland, die vielfältigen Komplotte zur Vernichtung der eingebornen Aristokratie, die schandhaften Kriege Jakob's I., Strafford's und Cromwell's, die Entsefflung der schmutzigsten Leidenschaften, welche das unglückliche Land zerfleischten: nur von dem irländischen Parlament wollen wir heute reden, und von den Vortheilen, welche sich die Irländer davon zu versprechen hatten.

Schon im zwölften Jahrhundert, gleich nach der ersten Invasion, wurde das irländische Parlament eingesetzt. Kaum hatten sich die Anglo-Normannen in ihrem neuen Besitz niedergelassen, als ihnen auch sogleich Privilegien und Freiheiten bewilligt wurden, welche die englischen Könige nicht anzutasten wagten. Geschwornen-Gerichte traten in Kraft, die Verwaltungs-Gesetze wurden in einer aus Lords und Gemeinen zusammengesetzten Kammer besprochen, und als die magna charta in England proklamirt wurde, fand sie auch sogleich auf Irland die ausgedehnteste Anwendung. Wohl wahr, aber wir dürfen hierbei nicht vergessen, daß die Anglo-Normannen, im Besitze aller dieser Freiheiten, die unter dem schimpflichsten Joche gehaltene irländische Bevölkerung vom Genuße derselben ausschlossen. — Wir dürfen getrost die Annalen von vier auf einander folgenden Jahrhunderten vergleichen und werden nicht eine Spur der Gesetzgebung dieses Parlaments finden, das nur zum Vortheil der Sieger gebildet worden war.

Doch, unter Heinrich VII. ist ja wohl von ihm die Rede? Poyning's, damaliger Vice-König von Irland, erließ ein Gesetz, es solle kein Parlament in Dublin zusammentreten, ohne daß die Beweggünde zu seiner Zusammenberufung und die zu debattirenden Gesetzesvorschläge vorher von dem englischen Parlamente geprüft und gebilligt worden wären. **) — Kurze Zeit darauf bestimmte ein anderes Gesetz, das zur Ergänzung jenes früheren erlassen wurde, daß alle das Gemeinwohl Englands betreffende Verfügungen auch in Irland angenommen und ausgeführt werden sollten. ***) Und damit auch nicht der geringste Zweifel über den Sinn jener Gesetzgebung mehr herrschen sollte, wurde unter der Regierung Philipp's (von Spanien) und Maria's ein aus-

*) Nach der British and Foreign Review, einer Zeitschrift, die zwar die Ungerechtigkeit der bisherigen Behandlung Irlands anerkennt, aber doch gegen die Auflösung der Union ist, welche Ansicht auch auf dem Kontinent die vorherrschende zu seyn scheint.

) 10. Henry VII., c. 14. — *) 10. Henry VII., c. 22.

drückliches Verbot für das irländische Parlament erlassen, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des englischen Königs zu versammeln; dieser allein habe sein Zusammentreten im Voraus zu sanctioniren und die zu debattirenden Vorschläge zu bestimmen. Erst nachdem dieselben mit dem königlichen Insignel versehen und mit einem formellen Erlaubnißschreiben begleitet von London zurückgeschickt worden wären, erst dann seyen sie in Dublin einer geeigneten Berathung zu unterwerfen. *) Ein politischer Körper, dessen Existenz auf solcher Basis ruht, ist doch gewiß ein bloßes Schattenbild, welches nicht in die Region der Geschichte hineinragt und dessen Erscheinung bald der Vergessenheit zum Raube wird. —

Erst unter Karl II. hören wir wieder von jenem Parlamente reden. Dieser Fürst nämlich, welcher seine Restauration mit tausenderlei Grausamkeiten besetzte, behandelte die irländischen Katholiken ungefähr eben so glimpflich, wie späterhin die treuen Bendéer behandelt worden sind. Die Soldateska Cromwell's, aus lauter protestantischen Abenteurern zusammengesetzt und bei der Gütervertheilung der Katholiken reichlich bedacht, wurde durch alle mögliche Mittel zu beschwichtigen gesucht, während die Geplünderten den Befehl erhielten, sich ruhig zu verhalten und nicht mit unnützen Beschwerden die Ohren ihres rechtmäßigen Königs zu belästigen. Doch gab es Einige, welche sich bei diesem Befehle durchaus nicht beruhigen konnten und sich ohne alle Ceremonie in den Besitz der ihnen „gestohlenen“ Güter setzten. Sie wurden gehangen und bei dieser Gelegenheit eine Proclamation folgenden merkwürdigen Inhalts erlassen: Alle (früher von der Republik wegen Katholizismus und Royalismus) ihrer Güter beraubte Irländer sind als Schuldige zu betrachten, so lange sie nicht vor einem zu diesem Zwecke niederzusetzenden Gerichtshofe ihre Unschuld dargelegt haben; erst dann steht ihnen das Recht zu, auf die Wiedererstattung ihrer Güter anzutragen, welche ihnen aber erst gewährt werden kann, wenn die Zeit Mittel zur vollständigen Entschädigung der gegenwärtigen Besitzer wird an die Hand gegeben haben.

Trotz der Vorsicht jedoch, welche man anwandte, das Reclamations-Tribunal aus Protestanten zusammenzusetzen, geschah es dennoch, daß viele Katholiken für unschuldig erklärt wurden, und daß die zur Entschädigung bestimmten Ländereien nicht ausreichten. Eine Folge davon war, daß der Gerichtshof den Befehl erhielt, seine Arbeiten sogleich einzustellen, und daß 3000 Beschwerdeführer auf günstigere Zeiten verwiesen wurden. — Um nun aber einen großen Theil der Verantwortlichkeit, welche eine so rückwärtslose Handlungsweise ihnen aufbürden mußte, von sich abzuwälzen, beriefen die Minister Karl's II. ein irländisches Parlament zusammen. Wie natürlich, war es jedoch wiederum aus lauter Protestanten zusammengesetzt, welche an der Spitze des Schwertes die Rechtsansprüche ihres gegenwärtigen Besitzthums vor sich her trugen. Und dennoch, um vollkommen sicher zu seyn, daß kein Papist sich eingeschlichen habe, mußte jedes Parlaments-Mitglied, bevor es seinen Sitz einnahm, den Supremats-Eid schwören, ja das Haus der Lords legte sogar jedem seiner Mitglieder die Verpflichtung auf, vor dem Beginn der Sitzungen das heilige Abendmahl, nach anglikanischem Ritus, aus den Händen des zum Präsidenten ernannten Erzbischofs von Armagh zu empfangen.

Wieder tritt nun in der Geschichte dieses servilen Parlaments eine bedeutende Lücke ein. 1719 erließ das englische Parlament eine Akte unter dem Titel: „Um besser die Abhängigkeit des Königreichs Irland und dessen Unterwerfung unter die Krone Englands zu sichern.“ — In derselben Akte heißt es ferner: daß die Lords von Irland seit kurzem eine ungesetzliche Gewalt sich anmaßen, indem sie die von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile prüfen, umändern und verbessern. Deshalb ruft man die Lords zur Erkenntniß ihrer untergeordneten Stellung zurück und giebt ihnen wiederholt zu verstehen, daß das Königreich Irland von Rechts wegen der Krone Englands unterwürdig und gehorsam ist, war und seyn wird, so wie es denn auch für ewige Zeiten mit demselben verbunden und an sein Geschick gekettet bleiben muß. Se. Maj. der König, von den geistlichen und weltlichen Lords, so wie auch von den Kommunen Großbritanniens, welche zum Parlamente vereinigt worden, beraten, hat, hatte und muß von Rechts wegen stets volle Gewalt und unumschränkte Macht besitzen, Gesetze und Statuten zu erlassen, welche für das irländische Volk jederzeit bindende Kraft besitzen. **)

So fanden die Sachen noch im Jahre 1782, als der amerikanische Unabhängigkeitskrieg ausbrach und den Irländern das Beispiel eines stolzen Ent-

*) 3 and 4. Philip and Maria, c. 4. — **) 6. George I., c. 5.

Schlusses so wie die Mittel zu seiner Ausführung darbot, welche ihnen um so leichter werden mußte, da ihre Unterdrücker selbst ihnen Waffen in die Hand gegeben hatten. Jedermann kennt nämlich die Furcht der Engländer vor einer fremden Invasion, und diese Furcht war damals so groß, daß sie selbst in solchen Augenblicken Säbel und Flinten unter diejenigen vertheilten, welchen sie kurze Zeit vorher noch den Besitz derselben unterlagt hatten. 40,000 Freiwillige stießen nun marschfertig, eine Art bewaffneten Parlaments tritt zusammen, vereinigt sich an bestimmten Tagen, berathet öffentliche Angelegenheiten, ernennet Stellvertreter, faßt Beschlüsse, billigt oder tadelt die Akte des Civil-Parlaments, empfiehlt diese oder jene Maßregel der ausübenden Gewalt und überreicht an der Spitze seiner Bajonnette die drohendsten Bittschriften.

Diese Freiwilligen also und ihre stürmischen Berathungen, mehr aber noch die Straflosigkeit derselben, waren es, welche die Unabhängigkeit des irländischen Parlaments herbeiführten, welches 1782 den 19. Juli, dem Poyning'schen Gesetz zum Troß, sich von dem englischen Parlament für unabhängig erklärte und den Grundsatz proklamirte, daß keine Macht der Erde den Irländern verpflichtende Gesetze vorzuschreiben habe, mit Ausnahme des Königs, der Lords und Gemeinen — aus der Mitte der Irländer selbst. *)

Die Abrogations-Akte von 1719 und die ausdrückliche Aufhebung des Poyning'schen Gesetzes von Seiten der englischen Regierung heiligten jenen ausgesprochenen Grundsatz, und eine freie Zukunft that sich den so viele Jahrhunderte unter drückendem Joche schmachthenden Irländern plötzlich auf. **) Schon im folgenden Jahre zwar regten sich einige Zweifel über das ausschließliche Recht des irländischen Parlaments und der Gerichtshöfe in Betreff der Gesetzgebung und Jurisdiction, doch eine neue Bill, welche zur Beseitigung jener Zweifel eingebracht wurde **), stellt fest, „daß die vom irländischen Volke in Anspruch genommene Forderung, nur vom Könige und dem irländischen Parlament regiert zu werden, in Zukunft gesichert und durchaus nicht mehr in Frage zu stellen sey.“ — Nichtsdestoweniger aber bestand ein Theil des Poyning'schen Gesetzes, welcher im ersten Augenblicke ziemlich wichtig erscheint, praktisch fort, nämlich das XIV. Kapitel, nach welchem alle vom irländischen Parlament angenommene Akte der königlichen Bestätigung, mit Beifügung des großen englischen Siegels, vorbehalten bleiben sollten. Das veto war also, wie man sieht, in den Händen des Königs, wie denn auch fernerhin die Ernennung eines Vice-Königs und Secretairs en chef ein Vorrecht der englischen Minister blieb.

Der gefährlichste aller Mißbräuche aber, die nach der Unabhängigkeits-Erklärung fort dauerten, war, daß das freie Parlament aus käuflichen Männern bestand, welche theils schon jetzt bestochen wurden, theils auch zu einem günstigen Zeitpunkte, wo eine bestimmte Absicht zu erreichen war, die offene Hand dazu zu bieten bereit waren. Wohl dachten die Freiwilligen daran und stellten in einem großen „Meeting“ die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Parlaments ans Licht, allein dieser Beschluß, welcher auch von anderer Seite her laut geworden war, wurde dem politischen Körper selbst, dessen Existenz er bedrohte, zur weiteren Verfügung überlassen, welcher ihn denn natürlich mit einer Mehrzahl von 159 Stimmen gegen 77 ohne Umstände verwarf, und da die Freiwilligen, meist Protestanten, vom ersten Kampfe schon ermüdet und gleichsam durch den unvollständigen Sieg, den sie erfochten hatten, eingeschüchtern, überdies geschwächt und getheilt waren, überließen sie sich einer unbegreiflichen Indolenz. — Freilich aber waren schon damals politische und religiöse Spaltungen unter ihnen ausgebrochen, da zugleich mit der Reform des Parlaments auch die Emancipation der Katholiken diskutirt wurde, welche aber an den protestantischen Vorurtheilen scheiterte und die Freiwilligen zu dem Beschlusse brachte: „daß zwar eine Parlaments-Reform wünschenswerth sey, die Katholiken jedoch auch fernerhin von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben sollen.“

Die Beschlichkeit dieses Parlaments, erzählt ein Schriftsteller der damaligen Zeit, war über alle Beschreibung groß; von 300 Mitgliedern desselben waren die meisten Kreaturen der Aristokratie, mehr als 200 waren von verrotteten Burgfledern ernannt, welche theils den Lords, theils auch reichen Mitgliedern im Unterhause selbst gehörten, so daß man nur einige derselben kaufen durfte, um sie alle für sich zu haben, da ein Einziger oft mehr als 20 solcher Fledern im Besitz hatte. †)

So wurde gleichsam ein politischer Basar eröffnet, dessen Uebergriffe zu den unverschämtesten gehören, welche die Geschichte kennt. Die Pensions-Listen wurden überfüllt, zahlreiche Stellen geschaffen, Sinecuren, je nach dem Bedürfnis derer, welche man zu verlocken wünschte, erfunden, mit Einem Wort, die politische Immoralität wurde bis zu einem nie gesehenen Grade gesteigert.

Schon 1785 waren 140,000 Pfd. Sterl. neuer Taxen nöthig, um nur die Ausgaben mit den Einnahmen Irlands in gleichem Niveau zu erhalten, und doch stellte sich 1789 schon wieder ein Defizit heraus. Die Pensions-Liste stieg in diesem Jahre, den 21. Januar, auf 101,000 Pfd. Sterl., ohne die Befoldung des Militärs, welche nur 6300 Pfd. Sterl. betrug; unter jener Zahl ist auch die Auflage für Militär- und Civil-Etablissements aufgenommen, welche seit Februar 1784 allein schon 29,800 Pfd. Sterl. einbrachte. Dabei aber wurden die vertriebenen Pensionen keinesweges mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt, nein, mit direkter Verletzung des Constitutions-Paktes wurden sie den Repräsentanten der Nation bewilligt.

Aber die englischen Minister verstanden es auch meisterhaft, dem irländischen Volke das Geld zu diesen Freveln zu entlocken, und dennoch geht aus

dem Zeugnisse Plowden's hervor, daß weder das Monopol der öffentlichen Aemter, noch jene enorme Masse von jährlichen Zuschüssen hinreichte, um die Freiheit des Votums vollständig zu vernichten. Mit gierigen Händen wurde noch in den öffentlichen Schatz gegriffen, je nach Zeit und Verlegenheit, und kein Vice-König konnte Irland verlassen, ohne seinem Amts-Nachfolger ein Defizit von 2—300,000 Pfd. Sterl. zu hinterlassen. Und als endlich alle Hülfsmittel erschöpft waren, wurde eine Auktion von Pairiern eröffnet und das daraus gewonnene Geld zur Befoldung der Volks-Repräsentanten verwandt.

Im Jahre 1794 wurde Lord Fitz-William zum Lord-Lieutenant ernannt und ihm der Auftrag ertheilt, die katholische Emancipations-Bill zu begünstigen, worauf denn Grattan sogleich den 12. Februar 1795, nachdem er sich der ministeriellen Zustimmung versichert hatte, die Befreiungs-Bill einreichte. Große Freude verbreitete sich im Lande, die religiöse Eiferucht erlischt, und Alles lächelt einer versöhnlichen Zukunft entgegen. . . . da wird Lord Fitz-William plötzlich zurückberufen und Lord Camden mit schnurstracks entgegengesetzten Prinzipien zu seinem Nachfolger ernannt. — Und welche Rolle spielte hierbei das Parlament? Als Grattan eine Anfrage wegen der Gründe, welche die Zurückberufung Lord Fitz-William's nöthig gemacht hätten, beantragte, wurde seine Motion von derselben Majorität des Parlaments zurückgewiesen, welche ein Jahr vorher, dem ministeriellen Impulse folgend, jene vom Vice-König sanctionirte Maßregel gebilligt und mit Wärme unterstützt hatte. Das Haus der Gemeinen in England gerieth zwar in Bewegung über diese alles Recht verhöhrende Politik, aber Pitt erhob sich und that den englischen Gesetzgebern zu wissen, daß sie sich um die irländische Politik gar nicht zu kümmern hätten. Das irländische Parlament allein, fügte er mit heuchlerischer Hochachtung für die neuen Gesetze hinzu, hat das Recht, sich mit den Angelegenheiten seines Landes zu beschäftigen. Freilich hatte Pitt, nach Balpole'scher Manier, die Majorität des Parlaments in seiner Börse.

Anfangs trat das irländische Parlament jährlich neu zusammen, später wurden die Neuwahlen seltener, endlich dehnte man ihre Dauer auf die ganze Zeit der Regierung aus, unter welcher sie begonnen hatten. Auf diese Weise brauchte man ja die Stimmen nur beim jedesmaligen Beginn einer neuen Regierung zu erkaufen; berauschte Festlichkeiten begrüßten die neuen Repräsentanten, und der einfältige Enthusiasmus des Volkes erleichterte dergleichen Transactionen und verringerte die sie begleitende Schande.

Aber auch dieses System bekam man bald überdrüssig. Unter Georg III. wurde das Parlament auf acht Jahre ernannt, mit der Bedingung, sich zweijährlich zu versammeln. Das war allerdings nicht sehr ökonomisch; denn alle acht Jahre entfernte eine neue Wahl den größten Theil der erkauften Deputirten, eine neue Reihe derselben mußte bestochen werden, und Irland, welches alle diese Unkosten bestreiten mußte, verlor dabei mehr Geld, als ihm die parlamentarische Freiheit einbrachte. Eine wahrhafte und mächtige Aristokratie, ein eingeborener und kräftiger Adel hätte diesem himmelschreienden Unfug wohl steuern können, aber das irländische Oberhaus, aus lauter Edeln zusammengesetzt, welche nicht in ihrem Heimlande residirten, sondern ihr Geld und ihre Kräfte in den sinneberauschenden Schwelgereien Londons vergeudeten, besaß keinen Einfluß, keinen Kredit und genirte die Absichten der Regierung nicht im Geringsten. Der Vice-König stand mit den irländischen Lords nur in zwiefachem Bezuge; sie verherrlichten seine Feten, drängten sich um ihn, wenn es galt, eine neue knechtische Demonstration an den Tag zu legen, und war der Fonds zu den Pensionen erschöpft, dann bot er ihre geschändeten Titel feil. Treffend bezeichnet Grattan diesen Handel mit den Worten: Die Minister verkaufen die Prärogativen der Krone, um dafür die Privilegien des Volkes einzukaufen.

Dieser Art war das Parlament von 1782, welches auch so nicht einmal das ganze Land repräsentirte, da die Katholiken bei den Wahlen kein Stimmrecht besaßen und vom Parlamente ausgeschlossen waren. Im Jahre 1792 wurde ihnen zwar jenes Recht, aber nicht das der Wählbarkeit eingeräumt. Was Wunder also, daß bei einem solchen Zustande der Dinge die Civilisation keine Fortschritte machte, der Wohlstand sank, der innere Frieden gestört wurde, kurz daß Schandthaten und fessellose Gräuelt überall in Irland ihr Spiel trieben? — Und doch blickten die Engländer nur mißtrauisch auf das irländische Parlament, um so mehr, als bei dem erklärten Wahnsinn Georg's III. die Natur der der Regentenschaft einzuräumenden Macht in beiden Parlamenten verschiedene Ansichten zu Tage förderte. Da gab es kein mezzo termine, und unabsehbare Schwierigkeiten standen bevor, wenn beide Parlamente auf ihren Meinungen beharrten — zum Glück genas der König.

Aus diesem Beispiele kann man lernen, wie in gewissen Fällen wenigstens die Niederhaltung eines politischen Körpers, die Erwerbung der Majorität für schönes Geld, mit einem Wort, wie die Befreiung zu einer absoluten Nothwendigkeit sich gestalten kann. Wollten die Minister nicht klar und einfach in eine Trennung beider Staaten willigen, so mußten sie, ob durch die Staatsraison gebilligt oder nicht, zu den oben besprochenen, unmoralischen Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen: freilich für gründlich rechtsschaffene Menschen eine harte Nothwendigkeit, aber für die gewöhnlichen Politiker von keinem Belang.

(Fortsetzung folgt.)

*) Plowden I., 513 und 620. — **) 22, George III., c. 53. — ***) 23, George III., c. 28. — †) Gordon II., 286.

Cooper's neuester Roman.

„Wyandotte, oder der Hütten-Hügel (the Hatted Knoll)“ — das neueste Produkt dieses fruchtbarsten aller Romanschreiber — gehört, wenn man dem Urtheil der englischen Kritiker trauen darf, zu seinen besseren Arbeiten. Es spielt zu Anfang des amerikanischen Freiheits-Krieges und stellt die Schicksale des Capitains Willoughby und seiner Familie dar, die sich auf dem „Knoll“, einem kleinen Hügel an den Ufern der Susquehanna, niedergelassen haben. Dieser mächtige Fluß, der jetzt mit blühenden Städten und Dörfern besät und von Kanälen und Eisenbahnen durchkreuzt ist, befand sich damals noch auf den Vorposten der Civilisation und war von feindlichen Indianer-Stämmen umlagert, deren plöbliche Ueberfälle den ersten europäischen Ansiedlern nicht selten verderblich wurden. Man kann sich denken, daß ein solches Thema dem Verfasser des „letzten Mohikaners“ Gelegenheit giebt, sein oft bewährtes graphisches Talent von neuem zu entwickeln, und es ist leicht zu merken, daß er in der jungfräulichen Natur seiner Heimat, unter „Rothhäuten“ und „bleichen Gesichtern“, sich mit größerer Freiheit bewegt, als wenn er eine „Heidenmauer“ mit mittelalterlichen Grafen und Abten bevölkert, längs der neapolitanischen Küste einem „Irrwisch“ nachjagt, oder mit dem Bravo „in einer Gondel schwimmt“. Der Susquehanna ist übrigens auch der Schauplatz eines seiner früheren Romane, der „Pioneers“, worin unter erdichtetem Namen die Gründung seines Geburtsortes (Cooperstown im Staate New-York, welches an den Quellen jenes Flusses liegt) geschildert wurde. Was den „Wyandotte“ anlangt, so bildet die Reise des Capitains Willoughby und seiner Gattin nach dem von ihnen ausserkorenen Wohnplatz, und die Schwierigkeiten und Drangsale, mit denen sie zu kämpfen haben, einen der interessantesten Theile der Erzählung, worin bei weitem mehr Wirklichkeit als Dichtung zu finden ist. Wir werden nächstens noch einmal darauf zurückkommen.

Japan.

Der Polizeistaat in Japan.

(Schluß.)

Betrachten wir jetzt die Stellung der Fürsten des Reichs, deren Macht ein Hauptgegenstand der Besorgnis für den Siogun und seine Räte zu seyn scheint. Ursprünglich gab es achtundsechzig Fürstenthümer, die alle erblich waren, aber im Fall des Hochverraths eingezogen werden konnten. Diese Klausel benutzten einige Usurpatoren in den Bürgerkriegen, um furchtbare Nebenbuhler durch Theilung ihres Eigenthums zu schwächen. In Folge dieser zu verschiedenen Zeiten in Anwendung gebrachten Maßregeln zählt man gegenwärtig sechshundertvier Verwaltungskreise, welche große oder kleine Fürstenthümer, Herrschaften, kaiserliche Provinzen und kaiserliche Städte in sich schließen.

Die Fürsten, koksyo (Herren des Landes), theilen sich in zwei Klassen: die daimio (die sehr ehrenwerthen), die ihre Fürstenthümer vom Mikado selbst haben, und die saimio (die ehrenwerthen), die sie vom Siogun haben. Die Fürsten beider Klassen sind zwar scheinbar völlig unabhängig und souverain in ihren Gebieten und unterhalten auf ihre Kosten Truppen-Corps, die aus den adligen Vasallen bestehen; in der That aber sind sie so sehr von den Regern der Central-Polizei umstrickt, daß sie nichts gegen die Autorität des Siogun und seiner Räte unternehmen können. Die Aufsicht und Kontrolle, welche diese Polizei über alle ihre Handlungen, ja selbst über ihr Privatleben ausübt, ist so argwöhnisch und lästig, daß in keiner Klasse der japanischen Gesellschaft die Abdankungen (inkio) zu Gunsten des Sohnes so häufig sind, als unter diesen Fürsten. Ein regierender Fürst von vorgerücktem Alter ist in Japan ein seltenes Phänomen.

Die unmittelbare Verwaltung jedes Fürstenthums wird übrigens nicht von dem Fürsten selbst oder dessen Agenten, sondern von zwei gokaros oder Secretairen, die der Staatsrath ernannt, geführt. Der eine von diesen Secretairen wohnt im Fürstenthum, der andere in der Hauptstadt Jedo. Die Familie des Ersteren wird ebenfalls in Jedo als Geißel zurückgehalten. Diese Verdoppelung erstreckt sich auf alle hohen Ämter in den Provinzen, und die damit bekleideten Personen sind nur durch den Wechsel ihres Aufenthalts in Stand gesetzt, ihre Familien wiederzusehen.

Auch die Fürsten selbst sind genöthigt, entweder jährlich sechs Monate oder alle zwei Jahr ein Jahr in Jedo zuzubringen. Uebrigens werden ihre Familien fortwährend bei Hofe als Geiseln zurückgehalten, und so lange sie daher auf ihren Domainen zubringen, sind sie nicht bloß von ihren Frauen, den legitimen wie den Nebenweibern, getrennt, sondern es ist ihnen auch streng verboten, irgend eine Verbindung mit den Frauen zu unterhalten. Alle Ceremonien, welche die Zeit ihres Aufenthalts in der Provinz ausfüllen, sind ihnen von Jedo aus vorgeschrieben; sie können z. B. nicht außerhalb ihrer Palais erscheinen, außer zu Zeiten, die im voraus bestimmt sind, und mit dem vorgeschriebenen Pomp; ja sogar die Stunde, wo sie aufstehen und zu Bette gehen dürfen, ist vom Staatsrath bestimmt. Der Fürst und seine Umgebungen wissen, daß keine Verletzung dieser unabänderlichen Befehle der Kenntniß des obersten Kollegiums entgeht, welches überall seine Spione hält. Doch heißt es, daß in manchen Fürstenthümern die Spione nur mit Lebensgefahr vordringen können; man führt unter Anderem das von Sazuma an, aus dem ein Spion selten lebendig zurückkehrt; aber der Hof von Jedo, der diese

Klasse von Agenten nie beglaubigt, kümmert sich auch nicht um ihr Schicksal und rächt ihren Tod nicht.

Alle diese Aufsicht-Maßregeln vermögen noch nicht, die kaiserliche Regierung über die Absichten oder Pläne der Fürsten zu beruhigen. Damit die unzufriedenen Fürsten daran verhindert werden, eine Coalition gegen den Siogun zu bilden, wenn sie mit Aufopferung des Theuersten, was sie haben, die Absicht und die Mittel dazu hätten, ist die Einrichtung getroffen, daß die Fürsten der benachbarten Provinzen nie gleichzeitig in ihren Fürstenthümern residiren, außer wenn man weiß, daß sie sich hassen; in diesem Falle werden die Feindschaften auf jede Weise genährt und die Gelegenheit zu Konflikten emsig herbeigeführt. Doch das sicherste Mittel, wodurch man sie in Unterwürfigkeit hält, besteht darin, sie arm zu machen. Dies geschieht theils dadurch, daß die ganze Last des Kriegsdienstes auf ihnen liegt; sie müssen nicht bloß in ihren Domainen Truppen halten und sie anständig equipiren, sondern auch ein Contingent für die kaiserlichen Provinzen stellen. In Nagasaki z. B., einer Stadt, die seit zwei Jahrhunderten der einzige den Fremden geöffnete Ort ist, und die eben deshalb von einem Fürstenthum losgerissen und in eine kaiserliche Stadt verwandelt worden ist, liegt die Beaufsichtigung der Bai den Fürsten von Fizen und Fikuzen zur Last, deren respektive Gebiete durch die Bai getrennt werden. In Folge des Friedens, den Japan seit zweihundert Jahren genießt, haben die Truppen ihre Bedeutung verloren und die Ausgaben dafür sich ebenfalls beträchtlich vermindert, doch die Fürsten und ihre Vasallen haben dabei nichts gewonnen: die Anzahl der Truppen, die sie früher stellen mußten, ist reduziert, aber das Geld, das sie ihnen gekostet hätten, fließt nichtsofortweniger in den Schatz von Jedo.

Ein anderes Mittel, die Fürsten um Geld zu bringen, besteht darin, daß sie während ihres Aufenthaltes in der Hauptstadt einen großen Luxus entfalten müssen. Ferner erweist der Siogun einem Herrn, der ihm zu reich ist, zuweilen die Ehre, in seinem Palast zu speisen, endlich verschafft man einem solchen Herrn eine Stelle am Hofe des Mikado. Die Ausgaben, welche diese beiden Gnabenbezeugungen nach sich ziehen, sind so groß, daß kein Vermögen in Japan sie aushalten kann, ohne erschüttert zu werden.

Die Provinzen und Städte, die der Krone vorbehalten sind, werden durch Gouverneure verwaltet, die der Staatsrath ernannt, und zwar sind auch hier, wie in den Fürstenthümern, immer zwei Gouverneure, von denen der eine in Jedo, der andere in der Provinz residirt; die Familie des Letzteren wird als Geißel am Hofe behalten. Beide lösen jährlich einander ab. Ihre Macht ist dieselbe, wie die der Fürsten oder der Secretaire, nur mit dem Unterschiede, daß sie kein Todesurtheil fällen dürfen ohne Genehmigung des Staatsraths, während die Fürsten das Recht über Tod und Leben haben. Doch vermeiden es die Fürsten sowohl als die Gouverneure, ein Todesurtheil auszusprechen, außer in Fällen, wo die der Todesstrafe unterworfenen Verbrecher ihrer Nachlässigkeit in den Functionen oder einem Einverständnis mit dem Verbrecher zugeschrieben werden könnten.

Der Gouverneur hat eine Menge Beamten unter sich, die vom Staatsrath ernannt werden, und deren Zahl so groß ist, daß sie fast unmöglich schiene, wenn man nicht versicherte, daß es Prinzip der Regierung ist, die größtmögliche Zahl von Personen aus den höheren und mittleren Klassen in ihrem Dienst zu gebrauchen. Alle diese Beamten sind mit Spionen umgeben. Die Spione spielen, wie man sieht, eine große Rolle in der Regierungsmaschine Japans. Sie sind aus allen Klassen der Gesellschaft, von der niedrigsten bis zu der, welche unmittelbar nach dem Fürsten folgt; denn selbst Leute, die auf ihre Abkunft noch so stolz sind, übernehmen oft diese Functionen, entweder um der Regierung zu gehorchen (denn Ungehorsam würde hier den Selbstmord nach sich ziehen), oder um den, welcher der Gegenstand der Beobachtung ist, von einem vortheilhaften Posten zu verdrängen und selbst an seine Stelle zu treten. In Nagasaki haben diese Spione, die der Autorität des Gouverneurs unterworfen sind, das Recht, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht den Zutritt zu ihm zu verlangen, und wehe dem Gouverneur, der diese Audienz verweigerte und Veranlassung gäbe, daß über ihn ein Bericht nach Jedo durch einen anderen Kanal einging. Außer diesen offiziellen Aufpassern wird der Gouverneur noch von anderen Spionen beobachtet, die er nicht kennt, wie folgende Anekdote beweist. Es waren gegen den Gouverneur der Provinz Matsmai Klagen am Hofe von Jedo eingelaufen; der Hof nahm seine Maßregeln, um sich zu überzeugen, ob sie gegründet seyen. Nach kurzer Zeit bekam man die angenehme Nachricht, daß der Gouverneur abgesetzt sey; aber wie groß war das Erstaunen der Hauptstadt von Matsmai, als man in dem Nachfolger des Gouverneurs den Tagelöhner, den Tabackschneider erkannte, der einige Monate zuvor plötzlich aus dem Laden seines Patrons verschwunden war. Der Tabackschneider war nichts Geringeres als ein Vornehmer des Landes, der für einige Zeit diese Bekleidung angenommen, um sich bei dem Gouverneur Zutritt zu verschaffen, und der jetzt zur Belohnung seines Dienstes die Stelle des abgesetzten Gouverneurs erhielt.

Merkwürdig sind noch die Municipal-Einrichtungen von Japan. In Nagasaki besteht der Municipalrath aus neun Personen, deren Functionen erblich sind. Beschlüsse dieser Behörde müssen einstimmig gefaßt seyn, sonst unterliegen sie der Befähigung des Gouverneurs. Der Municipalrath hat ein Regiment von ottona's und kassero in seinem Dienst, welche über die Ruhe und Ordnung in jeder Straße der Stadt zu wachen haben. Dieser Dienst muß nicht sehr schwer seyn, da jede Straße ihre Thore hat, die zu einer bestimmten Stunde des Abends geschlossen werden, und Niemand nach Ablauf dieser Stunde ohne besondere Erlaubniß seines ottona oder kassero heraus oder hinein gehen darf. Die väterliche oder despotische Sorgfalt der Regierung oder der Institutionen für die Sicherheit der Einwohner geht noch weiter;

jede Stadt, ja jedes Dorf im ganzen Reich ist in Abtheilungen von fünf Häusern getheilt, deren Eigentümer gegenseitig für ihr Betragen verantwortlich sind; jeder von ihnen muß seinem kassero von jedem Erzeß, jedem Vergehen oder Unfall, der in den vier benachbarten Häusern stattgefunden hat, Bericht abstaten; dieser Bericht geht aus den Händen des kassero in die des ottona und von diesem an den Munizipalrath. So kann man also sagen, daß nicht bloß ein Theil der Nation den anderen beaufsichtigt, sondern daß beide Hälften der Nation sich gegenseitig bewachen und kontrolliren. Die Hausbesitzer haben über den Theil der Straße, der ihren Häusern gegenüberliegt, die sorgfältigste Aufsicht zu üben, da man jeden Vorfall, z. B. einen Lärm, einen Wortwechsel zwischen den Vorübergehenden oder Fremden der Nachlässigkeit der umwohnenden Hauseigentümer zuschreibt. In solchen Fällen müssen sie interveniren und der Behörde einen Bericht abstaten; wer dies versäumt, hat nach den Umständen eine Geldstrafe, Peitschenhiebe oder Einsperrung zu gewärtigen; diese letztere findet gewöhnlich im Hause des Kontravenienten selbst statt. Ueberhaupt ist in Japan die Einsperrung durchaus verschieden von dem, was sie in anderen Ländern ist. Hier wird die ganze Familie des zur häuslichen Haft verurtheilten Individuums mit ihm abgesperrt und jedes Verkehr mit der Außenwelt beraubt, und damit die Absperrung vollständig sey, sind sogar die Thüren und Fenster ebenfalls verurtheilt. Ist der Bestrafte ein besoldeter Beamter, so wird er für die Zeit der Einsperrung sowohl seiner Functionen als seines Gehaltes beraubt; ist er Kaufmann oder Handwerker, so kann er sein Gewerbe nicht treiben. Uebrigens darf er sich auch nicht rasiren, was für einen Japanesen eben so unangenehm als schimpflich ist. Wie die Familie sich während dieser Zeit ihre Existenzmittel verschafft, wird uns nicht gesagt.

Die natürliche Folge dieses Aufsicht-Systems ist, daß Jeder wenigstens die Nachbarn, die er zu beaufsichtigen hat und die ihn beaufsichtigen sollen, sich wählen kann. So kann Niemand seine Wohnung ändern, ohne einen Auführungsschein von den Nachbarn, die er verlassen will, und ohne die Erlaubniß der Bewohner der Straße, in die er ziehen will. Es geht aus dieser ins Kleinliche gehenden Organisation hervor, daß, da das Reich einem Verbrecher keine Zuflucht bietet, es kein Land giebt, wo die Verbrechen gegen das Eigenthum so selten sind, als in Japan. Man kann seine Thür offen lassen, ohne Diebe fürchten zu müssen. *)

Mannigfaltiges.

— Buchez, Rour und Louis Blanc. Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ liefert in ihren Beilagen vom 11. und 12. November die erste uns zu Gesicht gekommene deutsche Beurtheilung der „Parlamentarischen Geschichte der französischen Revolution“ von Buchez und Rour, eines Werkes, das nunmehr bis auf vierzig Bände angewachsen, aber in Deutschland bisher noch gar nicht bekannt ist. Gleichwohl ist dieses Werk die Manifestation einer politischen Schule — einer Schule, die immer mehr an Ausdehnung zunimmt und die auch außerhalb Frankreichs Jünger zu gewinnen strebt. Die Herren Buchez und Rour sind nämlich verschiedene Demokraten, Männer, die mit ihren politischen Gesinnungen in Jean Jaques Rousseau und Robespierre und mit ihren sozialen Ansichten in St. Simon und Fourier wurzeln. Daß sie keiner Theorie eines der hier Genannten unbedingt huldigen, versteht sich von selbst, da eine die andere aufheben würde, aber das, worin alle vier übereinstimmen, der Haß gegen das Bestehende, die Abweisung aller bloßen Vermittelungen, das Vertrauen auf die Intelligenz der Massen und selbst die Hinneigung zu einer positiven Kirche, zu einer neuen Religion, das sind auch die Prinzipien, die von der jungen demokratischen Schule auf den Schild gehoben werden, einer Schule, deren Bibel und Bibel diese parlamentarische Geschichte der französischen Revolution seyn soll. Ein Werk von vierzig Bänden ist freilich nicht geeignet, ein Volksbuch zu werden, aber die Debatten des Konvents, die Verhandlungen des Jakobinerklubs, der Pariser Gemeinde und der Revolutions-Tribunale, so wie die Aufsätze der Zeitungen von 1789 bis 1793, die hier in ihrer ganzen Vollständigkeit mitgetheilt werden, sind die Barren, aus denen die heutigen Schriftsteller Münze für den täglichen Verkehr prägen sollen. Und daß dies mit Vortheil geschieht, beweist z. B. Louis Blanc's „Geschichte der zehn Jahre“, die dem Geiste nach eine Fortsetzung jener „parlamentarischen Geschichte“ für die Jahre 1830—40 ist, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Werke von Buchez und Rour die Historiker den Aktenstücken den Vortritt lassen, während sie selbst sich in die Vorreden und Erläuterungen jedes Bandes zurückziehen, in Blanc's Geschichte dagegen die pièces justificatives etwas Uebersüssiges und seine Phantasien die Hauptsache sind.

Nicht weniger erkennen wir die Spuren der „Parlamentarischen Geschichte“ in einem Artikel, den jüngst Herr Louis Blanc in der Revue Indépendante an die Deutschen gerichtet hat. „Ueber einen Plan zu einer geistigen Verbindung zwischen Deutschland und Frankreich“ ist dieser Artikel überschrieben, als ob es noch gar keine geistige Verbindung zwischen den beiden

Ländern gäbe, als ob es dazu erst eines Planes bedürfte! Herr Blanc ist es jedoch nicht um bloße Befreundung seiner Landsleute und der Deutschen zu thun; er will vielmehr Hülfsvölker für seine demokratischen Ideen gewinnen, die, so sehr sie auch unter den niederen Klassen Frankreichs Anklang zu finden angefangen, doch immer noch eines festen Anhaltspunktes dort entbehren, da diejenigen, welche die eigentliche Intelligenz des Landes bilden, den Traditionen, welche Frankreich in den Augen Europa's groß gemacht, treu bleiben und sich nicht kopfüber in einen Strudel stürzen wollen, von dem noch sehr zu bezweifeln ist, ob er an die Stelle von gesellschaftlichen Einrichtungen, die, wenn auch mangelhaft, doch mit gewissen Garantien für die Bildung der Zeit verbunden sind, bessere und dauerhaftere setzen werde. Den Anhaltspunkt also, der ihm in Frankreich fehlt, sucht Herr Louis Blanc in Deutschland, wo er, bei der Mannigfaltigkeit der Regierungsformen und bei der in den verschiedenen Staaten verschiedenen Art, die bürgerliche Freiheit zu achten und zu beschränken, eine größere Sympathie unter dem eigentlichen Kern der Nation, unter den mit dem ihnen zugetheilten Maße von Freiheit unzufriedenen Mittelklassen, zu finden hofft, als in seinem Vaterlande. Seinen Plan resumirt er selbst in folgenden Sätzen: „Deutschland soll durch die Einheit sich die Freiheit erringen. Zur Einheit kann es durch sich selbst gelangen; um jedoch wahrhaft frei zu werden, wird es vielleicht Frankreichs bedürfen. Eine geistige Verbindung zwischen beiden Völkern ist daher eize ungemein wünschenswerthe Sache. Aber damit eine solche Verbindung ihre Früchte trage, müssen uns die deutschen Patrioten mehr Vertrauen schenken und sich bewusst werden, daß Macht für uns — Freiheit für sie ist.“

Dieses Vertrauen und diese Macht läuft, wenn wir die Vorschläge des Herrn Blanc näher untersuchen, auf nichts Anderes hinaus, als — das linke Rheinufer; wobei uns der Publizist allerdings versichert, um Eroberungen sey es ihm und seinen Freunden durchaus nicht zu thun, die alten Napoleonischen Träume wären längst verschlafen, und der Konvent, diese heutzutage wieder zu Ehren kommende Blüthe der französischen Revolution, hätte gewiß nicht daran gedacht, Deutschland in die Klauen zu fallen und ihm ein Stück nach dem anderen abzureißen, wenn das Manifest des Herzogs von Braunschweig und die Campagne in der Champagne den Widerstand und die Eroberungslust nicht gereizt hätten. Aber des linken Rheinufer bedarf Frankreich doch, „denn die Rheinufer-Frage ist für Frankreich keine Frage der Vergrößerung, sondern eine Frage der nationalen Verteidigung“, und nur dann würde es allenfalls ohne das linke Rheinufer bestehen können, wenn auch Deutschland seine Revolution gemacht hätte. Herr Blanc weist unter Anderem darauf hin, daß die Preußen Saarlouis und — Landau besäßen, also zwei Städte, die sogar schon Ludwig XV. gehörten und auf welche das aus der Revolution hervorgegangene Frankreich doch unmöglich verzichten könne. Dieses Frankreich nun, so behauptet Herr Blanc, mache sich allmählig ganz los von den verschollenen Ideen Montesquieu's, der Encyclopädisten und Voltaire's, die nichts weiter als Männer, wie Mounier und Lally-Tolendal in der konstituierenden, die Girondisten in der gesetzgebenden Versammlung, Fabre d'Églantine und dessen Freunde im Konvent, Hebert in der Kommune, die Doctrinaires während der Restauration und die herrschenden Leute der Gegenwart erzeugt hätten, während die Zukunft den Ideen J. J. Rousseau's und der demokratischen Schule gehöre. „Die französische Revolution“, sagt er, „wenn man sich darauf beschränkt, sie in ihrer inneren Thätigkeit zu beobachten, ist nichts Anderes als ein verzweifelter Kampf gewesen zwischen der liberalen Schule, die aus der mit Montesquieu verbundenen Encyclopädie hervorging, und der demokratischen, die dem Contrat social ihren Ursprung verdankt. Die demokratische Schule beherrschte die Revolution durch den Wohlfahrts-Ausschuß und ward am 9. Thermidor besiegt. Die liberale Schule, nachdem sie in der konstituierenden Versammlung ihre Anerkennung erlangt hatte, ist auf den Ruinen des Kaiserreichs triumphirend wieder erschienen und hat seitdem ungetheilt die Herrschaft besessen. Aber sie wird täglich schwächer, indem sie sich selbst verzehrt und erschöpft, während die demokratische Schule, fern von den Staatsgeschäften, sich ausbreitet, in den Volkssympathieen wächst, durch Studien an Kraft gewinnt und sich vorbereitet, die Zukunft zu beherrschen, die ihr augenscheinlich gehört.“

Wir müssen gestehen, daß uns die Spuren dieser Schule in Frankreich selbst noch höchst unbedeutend erscheinen, daß uns, außer den drei Männern, die wir in der Ueberschrift dieses Artikels genannt, und wenigen Anderen, deren Organe (National, Revue Indépendante, Phalange) ein überaus beschränktes Publikum haben, kaum ein Name von Bedeutung in der französischen Politik, Wissenschaft und Literatur bekannt ist, der nicht mit seinen Ideen und Aeußerungen weit mehr der hier als „liberal“ bezeichneten, als der sogenannten „demokratischen“ Schule angehörte. Und unter solchen Umständen denken die Apostel der letzteren, die sich nicht scheuen, auf Antecedentien, wie die Thaten Robespierre's und St. Just's, zu fußen, in Deutschland Anklang zu finden? Nicht einmal das Häuflein, auf das Herr Louis Blanc zu rechnen scheint und dem er die gute Lehre giebt, doch den schalen Atheismus des Barons d'Holbach und La Mettrie's, der in Frankreich längst zu den abgethanen Dingen gehöre, an den Nagel zu hängen und lieber zum Christenthum zurückzukehren, dürfte einer Verlockung folgen, die unmittelbar an die blutigen Erinnerungen des Jakobinismus und des „Berges“ anknüpft.

*) Ein zweiter Artikel folgt nächstens.